

Versuch und Regelbeispiele

Grunddelikt (§ 242 StGB) versucht, Regelbeispiel (§ 243 StGB) voll verwirklicht

Beispiel: Einbrecher E bricht in ein Gebäude ein. Als er die Tatbeute gerade aus der Türschwelle tragen will, bemerkt er ein Geräusch im Haus und flieht.

Nach ganz h.M. unproblematisch möglich, denn § 243 StGB verweist auf den Diebstahl und meint damit auch den versuchten Diebstahl (vgl. BGHSt 33, 370). Indizwirkung des Regelbeispiels ist aufgrund der vollständigen Verwirkung gegeben (Rengier, Strafrecht BT I, 20. Aufl. 2018, § 3 Rn. 51).

Der Täter muss zur Tathandlung des § 242 StGB, d.h. der Wegnahme, unmittelbar ansetzen. Dies kann mit dem unmittelbaren Ansetzen zur Verwirklichung des Regelbeispiels zusammenfallen, wenn dadurch der Täter nach seiner Vorstellung unmittelbar zur Verwirklichung des Diebstahls ansetzt, muss es aber nicht zwingend (Wittig, in: BeckOK-StGB, 37. Aufl. 2018, § 243 Rn. 31)).

Beispiel: Das Entriegeln eines Fensters, um der darauf folgenden Nacht einzusteigen, ist noch kein unmittelbares Ansetzen, sondern straflose Vorbereitung.

Grunddelikt vollendet, Regelbeispiel „versucht“

Beispiel: Einbrecher E führt einen Dietrich bei sich, um die Tür der Wohnung, in die er hineingehen will, zu öffnen. Als er diesen bereits aus der Tasche gezogen hat, stellt er fest, dass die Tür unverschlossen ist. Bei dem Einbruch kann E diverse Wertgegenstände abtransportieren.

Hier ergeben sich die Streitigkeiten aus Fall 2. Die wohl h.M. wendet nur den Strafrahmen des § 242 StGB an (vgl. Wittig, in: BeckOK-StGB, 37. Aufl. 2018, § 243 Rn. 30 m.w.N.; offen gelassen von BGHSt 33, 370).

Grunddelikt versucht, Regelbeispiel „versucht“

Beispiel: Einbrecher E führt einen Dietrich bei sich, um die Tür der Wohnung, in die er hineingehen will, zu öffnen. Als er diesen bereits aus der Tasche gezogen hat, stellt er fest, dass die Tür unverschlossen ist. Im Haus möchte er Gegenstände aus einem Safe entwenden. Diesen kann er jedoch, trotz entsprechender Bemühungen, nicht öffnen. Enttäuscht zieht E von dannen.

Hier ergeben sich die Streitigkeiten aus Fall 2 (vgl. BayObLG NSTZ 1997, 442 – versuchter Diebstahl in einem besonders schweren Fall bei bloßer Absicht ein Regelbeispiel zu verwirklichen; BGH NSTZ 2011, 167 – versuchte Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall).

Dem geminderten Unrecht kann durch eine Strafmilderung nach § 23 II StGB Rechnung getragen werden.